



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



**WHISTLE
BLOWER**

Korruption

Lagebild LKA NRW 2020

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruption

- > Rückgang der Verfahrenszahl
- > Rückgang der Einzeldelikte
- > Rückgang der Begleitdelikte

	2019	2020	Veränderung in %
Korruptionsverfahren	313	208	-33,5
Einzeldelikte	1658	797	-51,9
Begleitdelikte	917	584	-36,3

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	4
1.2.1	Korruptionsverfahren in NRW	4
1.2.2	Korruptionsstraftaten in NRW	5
1.2.3	Begleitdelikte	7
1.2.4	Verfahrensursprünge	8
1.2.5	Zielbereiche der Korruptionshandlungen	9
1.2.6	Täter und Tatbereitschaft	9
1.2.7	Vorteile und Schäden	9
2	Fallbeispiele	10
2.1	Beispiele für strukturelle Korruption	10
2.2	Beispiele für situative Korruption	10
3	Bewertung	11
4	Fazit/Ausblick	12

1 Lagedarstellung

1.1 Einleitung

Der Ausdruck Korruption entstammt dem lateinischen Wort *corruptio*, übersetzt „Verderbnis, Verdorbenheit, Bestechlichkeit“. Korruption ist sozialschädlich. Sie führt zur Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die Habsucht einzelner Personen führt zu Misstrauen in die Verwaltung, die Wirtschaft und die Politik. Korruption beansprucht Ressourcen öffentlicher Haushaltsmittel. Dies verkürzt die öffentlichen Finanzen und schwächt die Innovationsfähigkeit des öffentlichen Sektors. Auch in der Geschäftswelt verursacht Korruption Zusatzkosten und schmälert die Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit von Unternehmen. So untergräbt Korruption wesentliche staatliche Grundsätze, die Integrität staatlichen Handelns und blockiert die Leistung des wirtschaftlichen Lebens. Die Verhinderung der Korruption durch geeignete Präventionsmaßnahmen sowie die konsequente strafrechtliche Verfolgung der einschlägigen Straftaten sind daher eine wichtige staatliche aber auch gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

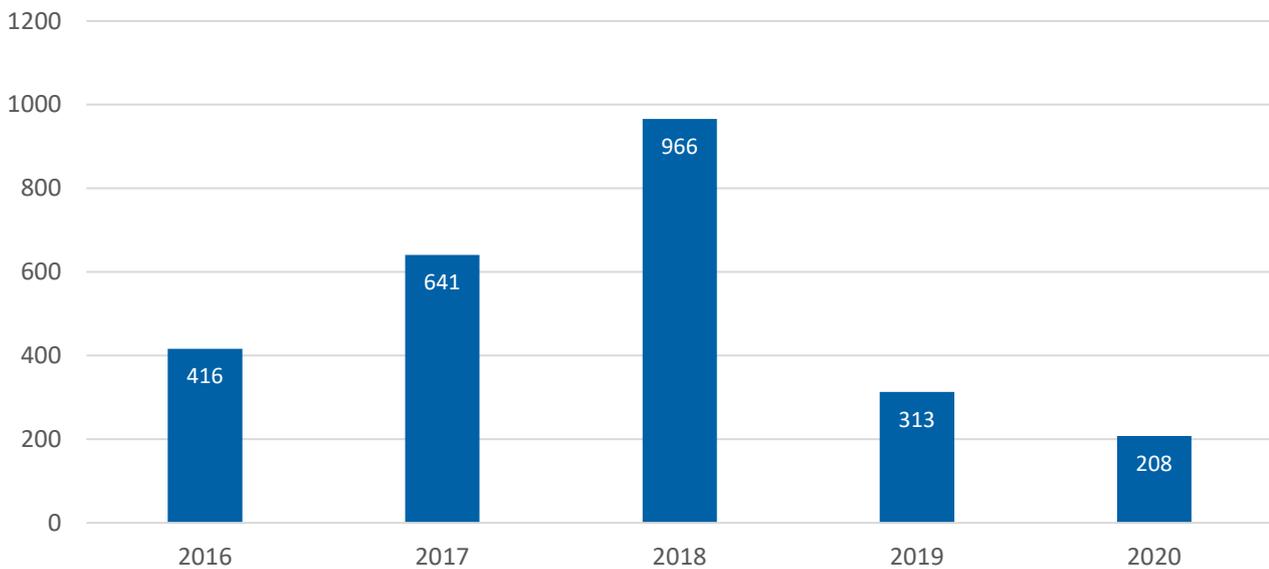
Das Landeslagebild Korruption für Nordrhein-Westfalen (NRW) informiert jährlich über die polizeilich bekannt gewordene Kriminalitätsbelastung in diesem Deliktsbereich. Basis der statistischen Daten sind der bundesweit abgestimmte Sondermeldedienst Korruption der sachbearbeitenden polizeilichen Dienststellen sowie zusätzliche Auswertungen in polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen.

Bei dem Meldedienst handelt es sich um eine sogenannte Eingangsmeldung von Korruptionsstraftaten. Ermittlungen in Umfangsverfahren erstrecken sich regelmäßig über mehrere Jahre. Die zugrunde liegenden „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ sehen Folgemeldungen für die Bearbeitungsdauer der Verfahren vor. Umfangsverfahren fließen somit über mehrere Jahre mit jeweils aktualisierten Daten in das Lagebild ein. Wird ein Umfangsverfahren mit einer Vielzahl von Einzelfällen oder auch Einzelverfahren polizeilich abgeschlossen, führt dies mitunter zu einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen im Folgejahr.

1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

Abbildung 1:
Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



Der Rückgang in den Jahren 2019 und 2020 ergibt sich insbesondere aufgrund des Abschlusses eines bundesweiten Umfangsverfahrens im Zusammenhang mit Schulfotografie und eines Umfangsverfahrens im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten im Kraftfahrzeug-Zulassungswesen.

1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

Tabelle 1

Amtsträgerdelikte

Tatbestände	2016	2017	2018	2019	2020
§ 331 StGB Vorteilsannahme	62	149	19	23	55
§ 332 StGB Bestechlichkeit	740	404	940	223	131
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	67	130	19	10	18
§ 334 StGB Bestechung	769	226	154	468	151
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	26	1094	922	651	4
Summe	1664	2003	2054	1375	359

Der Rückgang der Bestechlichkeitsdelikte gemäß § 332 und § 335 StGB seit dem Jahr 2019 ergibt sich im Wesentlichen durch den Abschluss von Einzelverfahren eines Umfangsverfahrens im Bereich der Beauftragung von Schulfotografie. Der Rückgang der Bestechungsdelikte gemäß § 334 StGB resultiert aus einem Umfangsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen und der Zuteilung von Umweltplaketten, welches ebenfalls im Jahre 2019 abgeschlossen wurde.

Tabelle 2

Korruptionsverfahren im geschäftlichen Verkehr

Tatbestände	2016	2017	2018	2019	2020
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	2363	62	34	9	94
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	122	22	4	0	2
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Gesundheitswesen	1790	30	274	266	320
§ 299a, b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	0	0	34	8	22
Summe	4275	114	346	283	438

Der Rückgang der besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Jahr 2017 ist auf Abschlüsse einiger mehrjährig beim LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der Automobilindustrie zurückzuführen. Der Anstieg der besonders schweren Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im Jahr 2020 resultiert im Wesentlichen aus ebenfalls beim LKA NRW geführten Umfangsverfahren im Bereich des Gesundheitswesens und der Industriezulieferungen.

Tabelle 3

Korruptionsverfahren mit internationalen Bezügen

Tatbestände	2016	2017	2018	2019	2020
IntBestG	17	4	4	0	0
§ 335a StBG Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und -gewährung von ausländischen und internationalen Bediensteten	4	4	3	0	0

Tabelle 4

Korruptionsverfahren mit politischem Bezug

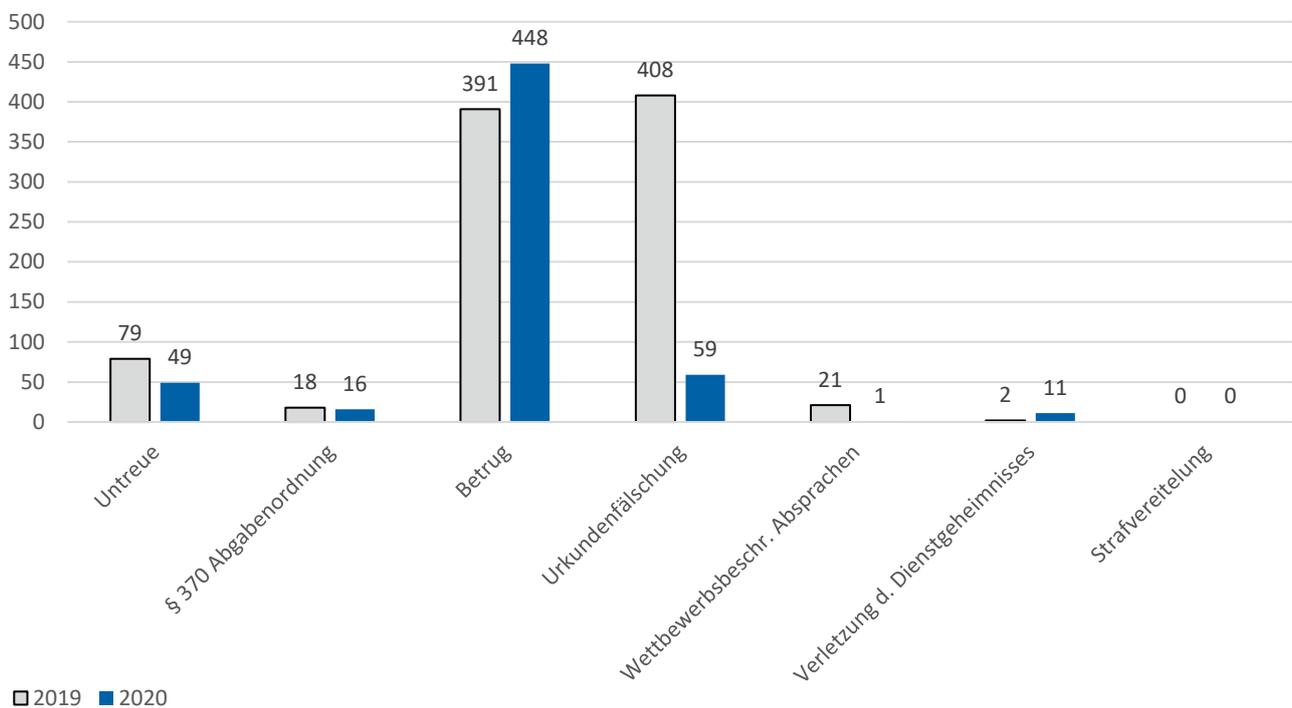
Tatbestände	2016	2017	2018	2019	2020
§ 108b StGB Wählerbestechung	0	0	0	0	0
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (bis 2014 Abgeordnetenbestechung)	0	4	0	0	0

Im Jahr 2020 wurde im Zusammenhang mit den 2016 eingeführten Tatbeständen zu berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c, d StGB) ein Fall bekannt. Die Tatbestände sind kriminologisch erst seit 2018 den Korruptionsdelikten zugeordnet. Ein 5-Jahres-Vergleich ist daher noch nicht möglich.

1.2.3 Begleitdelikte

Häufig mit Korruptionsstraftaten einhergehende Straftaten werden als Begleitdelikte bezeichnet. Der Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Urkundenfälschung ist im Wesentlichen auf den Abschluss eines Verfahrens im Bereich der Kraftfahrzeugzulassungen zurückzuführen.

Abbildung 2
Begleitdelikte

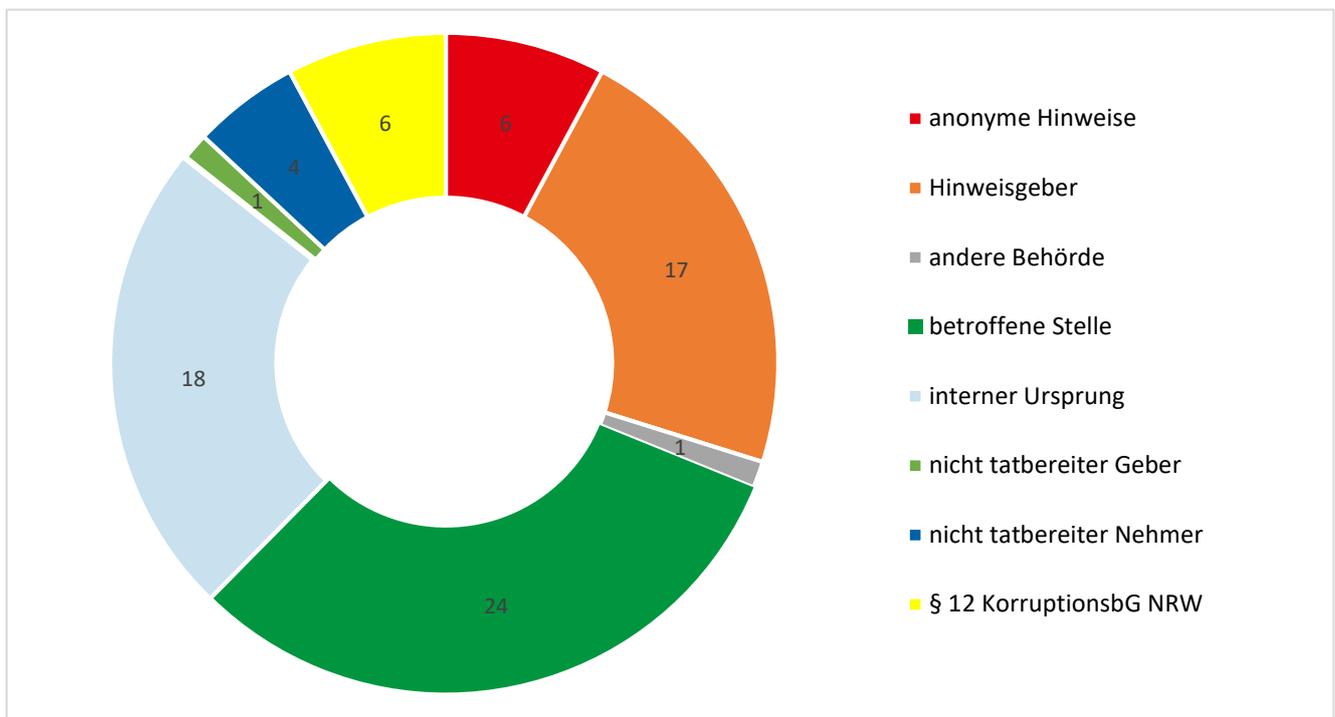


1.2.4 Verfahrensursprünge

Verfahrensursprünge bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Im Wesentlichen werden Ermittlungsverfahren durch Hinweise namentlich bekannter Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen, aber auch im Wege von anonymen Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden ausgelöst. Aus einem verfahrensinitiierenden Hinweis resultieren im Zuge des Verfahrens vielfach mehrere Einzelverfahren, so dass die Summe der Verfahrensursprünge nicht den tatsächlich geführten Einzelverfahren entspricht.

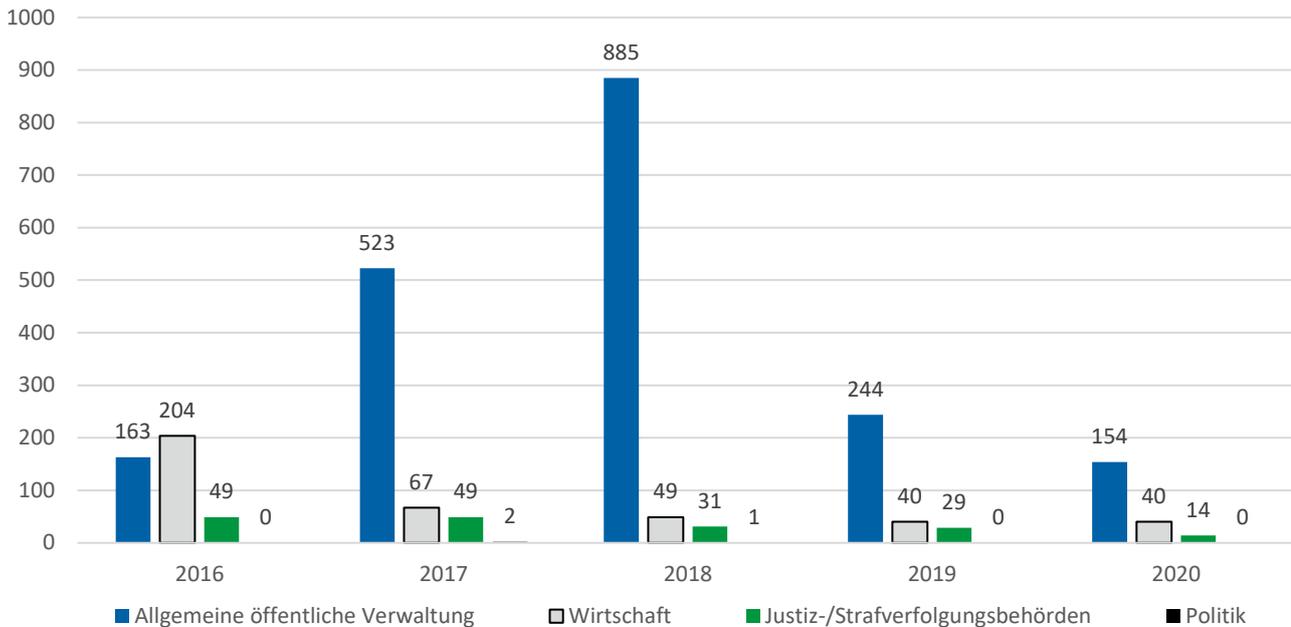
Abbildung 3

Verfahrensursprünge



1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Abbildung 4
Zielbereich



Die Anzahl der Verfahren mit Zielbereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ in den Jahren 2017 bis 2019 ergibt sich u. a. aus den nunmehr abgeschlossenen Einzelverfahren eines Umfangsverfahrens im Bereich der Schulfotografie.

1.2.6 Täter/-innen und Tatbereitschaft

Bei den Tätern/-innen unterscheidet man zwischen Gebern/-innen und Nehmern/-innen. Wollen sowohl Geber/-innen als auch Nehmer/-innen die Tat begehen, sind beide Täter/-innen. Lehnt einer/eine von beiden die Begehung der Tat ab, bleibt es bei der Versuchsstrafbarkeit des/der anderen.

In 26 der 207 Verfahren lehnten potentielle Nehmende angebotene Vorteile ab. In allen Fällen waren die Ablehnenden Amtsträger/-innen.

In zwei Verfahren hat ein(e) Amtsträger/-in erfolglos Leistungen gefordert.

1.2.7 Vorteile und Schäden

Die Vorteile der Geber/-innen lagen insbesondere in der Erlangung von Aufträgen oder behördlichen Genehmigungen, in der Abwendung von Strafverfolgung oder der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie im Zugang zu vertraulichen Informationen. Die Vorteile auf Seiten der Nehmenden waren im Wesentlichen Geld oder Sachwerte.

Im Jahr 2020 summierten sich die gemeldeten Schäden auf rund 9,8 Millionen Euro. Die Summe ergibt sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus den bereits festgestellten Schadenssummen eines beim LKA NRW geführten Umfangsverfahrens im Bereich des Gesundheitswesens. Die durch Korruptionskriminalität tatsächlich verursachten Schäden können häufig nicht konkretisiert werden. Der finanzielle Schaden von Korruption lässt sich insbesondere im Hinblick auf die ermöglichten Anschlussstraftaten nicht verlässlich messen. Bestechungszahlungen werden vielfach in Preiskalkulationen eingerechnet. Unmittelbare volks- und betriebswirtschaftliche Schäden sowie Folgeschäden sind oftmals kaum zu errechnen. Neben den wirt-

schaftlichen Schäden verursacht Korruption im öffentlichen Sektor einen erheblichen Vertrauensverlust innerhalb der Bevölkerung gegenüber staatlichen Institutionen und ihrem Handeln. Diese immateriellen Schäden sind statistisch nicht zu erfassen. Ebenso sind die immateriellen Schäden der Korruption im privaten Sektor, z.B. durch Ansehensverlust der betroffenen Firma nicht messbar und daher auch statistisch nicht zu erfassen.

2 Fallbeispiele

2.1 Beispiele für strukturelle Korruption

Bestechung und Bestechlichkeit eines Amtsträgers in der Hochschulausbildung

Ein Lehrbeauftragter einer öffentlichen Fachhochschule hat Klausuren der Studierenden mit außergewöhnlich guten Noten beurteilt, die nicht im Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungen der Studierenden standen. Die Studierenden hatten ihre anonymen Klausuren mit vereinbarten Codes versehen, um eine bessere Bewertung zu erhalten. Im Gegenzug erhielt der Dozent positive Bewertungen von den Studierenden, um so die Entscheidung für eine künftige Erteilung von Lehraufträgen zu beeinflussen. Darüber hinaus hat der Dozent auch Bargeld für die Vergabe von nicht leistungsentsprechenden Klausurbewertungen angenommen.

Bestechung und Bestechlichkeit eines Amtsträgers der Kommunalverwaltung

Zwei städtische Beamte sollen gemeinschaftlich Lebensmittelgutscheine und die Übernahme von Renovierungskosten gewährt haben und dafür von dem beschuldigten Geber mit Drogen (Kokain) versorgt worden sein.

In einer anderen Kommune soll ein Amtsträger Daten zu bevorstehenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen an die Betroffenen weitergegeben haben. Dafür soll er Bargeld und ein Mobiltelefon erhalten haben.

Korruption im geschäftlichen Verkehr

Ein Mitarbeiter einer marktführenden Firma für Dekorationswaffen gab Spezifikationen, Preise und Musterstücke an ein ausländisches konkurrierendes Unternehmen weiter, so dass das geschädigte Unternehmen bei Ausschreibungen nicht berücksichtigt wurde. Neben den gewährten Geldvorteilen an den Beschuldigten sind dem Unternehmen nach derzeitigem Stand Vermögensnachteile in Höhe von mindestens 2 Millionen Euro entstanden.

Bestechung und Bestechlichkeit von Beamten der Strafverfolgungsbehörden

Ein Mitarbeiter des Strafvollzugs soll gegen Bezahlung in Höhe von jeweils 200 Euro regelmäßig Handys in die Justizvollzugsanstalt eingebracht und an Inhaftierte weitergegeben haben.

2.2 Beispiele für situative Korruption

Versuchte Einflussnahme bei Verkehrskontrolle

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle bot der betroffene Lastkraftfahrer den Polizeivollzugsbeamten Bargeld an, wenn diese nach einem durchgeführten Alkoholttest von weiteren Maßnahmen absähen.

Versuchte Einflussnahme durch sog. Auto-Poser

Ein Verkehrsteilnehmer beschleunigte sein hochmotorisiertes Kraftfahrzeug nach einer roten Ampelphase innerorts auf 120 km/h. Den einschreitenden Polizeivollzugsbeamten bot der Fahrzeugführer 500 Euro an, wenn diese von weiteren Maßnahmen absehen würden.

Versuchte Einflussnahme auf Maßnahmen wegen des Verstoßes gegen die Corona-Schutzverordnung

Polizeivollzugsbeamte lösten eine nicht entsprechend der gültigen Vorschriften im Hinblick auf die Maßnahmen gegen die Corona Pandemie angemeldete Hochzeitfeier mit 50 Personen auf. Den einschreitenden Beamten wurde durch einen Teilnehmer der Feier eine Bargeldsumme von 750 Euro angeboten, wenn von weiteren Maßnahmen gemäß der geltenden Corona Schutzverordnung abgesehen würde.

3 Bewertung

Das Lagebild Korruption NRW bildet ausschließlich das polizeilich bekannt gewordene Hellfeld ab. Korruption findet im Verborgenen statt, das sogenannte Dunkelfeld bei den Korruptionsdelikten ist wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge hoch.

Geber/-innen und Nehmer/-innen sind sich überwiegend einig in ihrem unrechten Handeln. Individuelle Opfer von Korruption sind entweder nicht existent oder aber bemerken die Taten nicht. Somit sind das Erkennen und die Aufklärung von Korruption schwieriger als bei Delikten, bei denen die Opfer eine hohe Anzeigebereitschaft haben. Korruption gehört zu den sogenannten Kontrolldelikten. Das Hellfeld der Korruption ist auch von den eingesetzten Personalressourcen für die Überprüfungen von korruptionsgefährdeten Bereichen sowohl in der privaten Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung abhängig.

Bei Korruptionsdelikten führt eine stärkere Wahrnehmung der Kontrolle zu mehr erkannten Fällen. Ein so erhöhtes Entdeckungsrisiko kann korruptive Handlungsweisen verhindern. Die Hinweisgewinnung zu Korruptionsstraftaten und letztlich deren Aufklärung sind insbesondere auch von der Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden abhängig. Der Landesgesetzgeber in NRW hat diesem Umstand durch die Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG NRW) bereits im Jahre 2004 Rechnung getragen. Insbesondere die gesetzliche Verpflichtung innerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Anzeige bekannt gewordener Verdachtsfälle gegenüber dem Landeskriminalamt NRW gemäß § 12 KorruptionsbG NRW führt zu einer Schärfung des Bewusstseins sowie zu einer Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und der Korruptionsprävention. Die Norm verpflichtet zur Meldung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde bei Vorliegen eines Anfangsverdacht. Der niederschwellige Verdachtsgrad bringt mit sich, dass im Hinblick auf die Umsetzung von strafprozessualen Maßnahmen durch zuständige Strafverfolgungsbehörden eine zeitgerechte Anzeige geboten ist. Daher ist im einschlägigen Erlass zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung in NRW (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien - IR 12.02.02 -v. 20.8.2014) geregelt, dass das Landeskriminalamt frühstmöglich über das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte zu informieren ist. Auch in Fällen, in denen zunächst verwaltungsintern ermittelt wird, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden.

Im Jahr 2020 wurden sechs Verfahren durch entsprechende Mitteilungen nach § 12 KorruptionsbG NRW an das Landeskriminalamt NRW ausgelöst. Die Mitteilungen gem. § 12 KorruptionsbG gingen zum Teil jedoch deutlich verspätet an das Landeskriminalamt NRW, nachdem die Beteiligten bereits umfassend Kenntnis von den Vorwürfen erhielten. Dadurch wurden mitunter Strafverfolgungsmaßnahmen vereitelt. Sowohl ein bewusstes Unterlassen als auch eine verspätete Mitteilung von Verdachtsfällen kann wiederum disziplinarrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Etablierte Compliance-Prozesse sind für Wirtschaftsunternehmen zunehmend bedeutsam, um innerhalb der Unternehmen durch einzelne Mitarbeiter/-innen begangene Fälle von Korruption frühzeitig zu erkennen und somit sowohl wirtschaftliche Schäden als auch Schäden für das Ansehen des Unternehmens abzuwenden.

Die erheblichen Schwankungen im Deliktsbereich der Korruptionsstraftaten sind in den vergangenen Jahren immer wieder auf einzelne Umfungsverfahren zurückzuführen, in denen entsprechend viele Korruptionstaten bekannt wurden. So sind für den im Jahr 2019 auffälligen Rückgang der Zahlen im Bereich der Verwaltung u. a. die Abschlüsse der Einzelverfahren im Zusammenhang mit der Schulfotografie ausschlaggebend.

Das im vorliegenden Lagebild dargestellte Hellfeld kann nur ein Indikator für die tatsächliche Korruption in NRW sein. Die Aufdeckung von Korruption bleibt weiterhin ebenso wie Verhinderung korruptiven Verhaltens eine gemeinsame Aufgabe insbesondere der staatlichen Institutionen. Mitunter scheinen jedoch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in NRW nicht allen Akteuren/-innen bekannt zu sein.

4 Fazit/Ausblick

Der Bundesgesetzgeber plant im Jahr 2021 ein bundesweites Wettbewerbsregister einzurichten. Das in § 4 KorruptionsbG NRW normierte Vergaberegister wird mit Einführung des Wettbewerbsregisters obsolet.

Hinweisgebende, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung Informationen über Verstöße erlangen, wird durch die Umsetzung der im Dezember 2019 in Kraft getretenen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates) künftig ein weitreichendes Werkzeug zur Informationsweitergabe an die zuständigen Stellen zur Verfügung stehen. Zu erwarten ist, dass sich die Einführung von Meldekanälen im Sinne der EU-Richtlinie auf das Meldeverhalten potentieller Hinweisgebender auswirken wird. Hinweisgebende werden damit umfangreich vor Repressalien und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechtlich geschützt. Gelingt es, Hinweisgebende zur (rechtzeitigen) Übermittlung von Erkenntnissen zu ermutigen, kann dies den Einstieg in die Aufdeckung krimineller Aktivitäten bedeuten. Den EU-Mitgliedstaaten obliegt nunmehr die Umsetzung in nationales Recht binnen Zweijahresfrist, mithin bis Dezember 2021. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) liegt seit Dezember 2020 den beteiligten Bundesministerien zur Ressortabstimmung vor.

Das Landeskriminalamt NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern seit 2004 die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline, per E-Mail, postalisch oder persönlich Hinweise auf Korruption zu geben. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung auch des Verwaltungshandelns wird geprüft, ob diese hergebrachten Einrichtungen durch ein modernes webbasiertes anonymes Hinweisgeberportal sinnvoll ergänzt werden sollten.

Rechtspolitisch diskutiert wird die Einführung eines bundesweiten Verbandssanktionsrechtes. Unabhängig vom Individualstrafrecht sollen künftig auch juristische Personen strafrechtlich belangt werden können. Der auf dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 basierende Gesetzesentwurf zum Verbandssanktionengesetz (VerSanG) wurde durch die Bundesregierung am 16. Juni 2020 beschlossen. Eine Verabschiedung des VerSanG durch den Bundestag wird jedoch in der aktuellen Legislaturperiode vermutlich nicht mehr erfolgen.

Die in NRW etablierte enge Zusammenarbeit der Fachdienststellen der Polizei mit Verwaltungsbehörden, Landes- und Bundesministerien, deren Anti-Korruptionsbeauftragten, Innenrevisionen und weiteren Kontrollbehörden bleibt unverzichtbarer und elementarer Baustein für die Bildung von Netzwerken zur breiten Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptionskriminalität in NRW. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei der Justiz und den Finanzbehörden hat sich auch im Jahr 2020 bewährt und ermöglicht eine hochwertige Verfahrensführung. Eine weitergehende

Sensibilisierung in der öffentlichen Verwaltung durch Schulungen bleibt unabdingbar. Auch in privatwirtschaftlichen Unternehmen ist eine Förderung der Compliance weiterhin geboten.

Im Zusammenhang mit der Coronapandemie sind auf Bundesebene diverse Korruptionsverfahren bekannt geworden. In NRW gab es wenige Einzelfälle der Korruption mit Bezug zur Pandemielage. Allgemein lässt sich aus den Verfahren mit Coronabezug bereits ableiten, dass auch in Ausnahmesituationen, in denen die üblichen Wege z. B. bei Beschaffungen aus zeitlichen Gründen nicht sinnvoll sind, Maßnahmen zur Korruptionsprävention nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfen.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15 Korruption und Umweltkriminalität
Grundsatzsachgebiet 15.1

Redaktion: EKHK Carsten Meister, KHKin Iska Reiff
Telefon: +49 211 939-1510, -1511
Fax: +49 211 939-1599
CNPoI: 07-224-X1510, -1511

korrption.lka@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw

Bildnachweis: Titelseite – © christianstorto.at/stock.adobe.com

Stand Juli 2021

